VERORDNUNG (EWG) Nr. 3505/73 DES RATES

vom 18. Dezember 1973

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Reglung sind. Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei den unter diese Verordnung fallenden Waren der Kapitel 50 bis 63 des Gemeinsamen Zolltarifs annehmen kann, scheint es jedoch zweckdienlich, für sie die Plafonds der begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, in der die Gemeinschaft von der Annahme ausgeht, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an den Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den abgestimmten Schlußfolgerungen innerhalb der WHK insbesondere, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Diese Möglichkeit kann unter anderem in Betracht gezogen werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise in den assoziierten Ländern als Folge der Anwendung der Systems der allgemeinen Präferenzen auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1974 anzuwenden.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1] ist das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1974 an anzuwenden.

Entsprechend dem Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung beziehen sich die vorgenannten Grundbeträge und Zusatzbeträge normalerweise auf das Jahr 1971. Für den Textilsektor läßt sich in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das oben erwähnte Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen im allgemeinen nur durch eine pauschale Erhöhung der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

50 v. H. erreichen. Bei den Berechnungen des Zusatzbetrags zu diesen Plafonds wurde bereits das Jahr 1970 zugrunde gelegt.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern für das Jahr 1974 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursrpungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und für die gleichzeitig ein Ursprungszeugnis vorliegt, angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit zur Wiedereinführung der Zölle bieten, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wiederanwendung der Zölle allgemein oder in einzelnen Fällen zu gewährleisten, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhags A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

Irland ist ermächtigt, die gleichen Zollsätze anzuwenden, die es für die entsprechenden Waren gegenüber den Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs anwendet.

(2) Die Zollaussetzung ist Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Bei den in Anhang A genannten Teppichen der Tarifstelle 58.01 ex A muß aus der entsprechenden Ursprungsbescheinigung die Zahl der Knoten je Meter Kette hervorgehen.

(3) Vorbehaltlich Artikel 2 und Artikel 4 Absatz 2 wird diese Zollaussetzung innerhalb eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der,

— in Rechnungseinheiten ausgedrückt, gleich der Summe ist, die sich ergibt einerseits aus den 1971 getätigten Gemeinschaftseinfuhren jedes der im Anhang A in Kapitel 64 genannten Erzeugnisse aus den in Anhang B aufgeführten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß einer von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung sind —, und andererseits von 5 v. H. des 1971 ermittelten Wertes dieser Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß derartiger Regelungen sind;

— in Tonnen ausgedrückt, gleich 150 v. H. des Betrages ist, der sich aus der Summe ergibt einerseits der der Gemeinschaftseinfuhren jedes der in Anhang A in den Kapiteln 50 bis 63 aufgeführten Textilerzeugnisse mit Herkunft aus den in Anhang B genannten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß einer von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung sind —, und andererseits von 5 v. H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 mit Herkunft aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß derartiger Regelungen sind.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. des Plafonds liegen.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann eine entsprechende Anpassung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Gemeinschaftsplafonds und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Sobald die nach Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zölle für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder erhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder erreicht sind, können jederzeit die Zölle für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen Zeitraums wieder erhoben werden.

Artikel 3

(1) Die tatsächlichen Einfuhren der betreffenden Waren werden nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr und — außer für die Textilwaren der Kapitel 50 bis 63 des Anhangs A — nach dem Zollwert dieser Waren, für die ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegt, auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge angerechnet.

(2) Eine Ware kann auf einen Plafond oder einen Höchstbetrag nur angerechnet werden, wenn das Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

(3) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand der nach den Absätzen 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt die Erhebung der Zölle gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern oder gegenüber einem dieser Länder gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

ANHANG A

Liste von Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen für bestimmte Textil- und Schuhwaren allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (a)

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	KAPITEL 50	
1	50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2	50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
3	50.06	Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
4	50.07	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
5	50.08	Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide
6	50.09	Gewebe aus Seide oder Schappeseide
7	50.10	Gewebe aus Bourretteseide
	KAPITEL 51	
8	51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
9	51.03	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf
10	KAPITEL 52	METALLGARNE
	KAPITEL 53	
11	53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
12	53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
13	53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

(a) Die Waren, für die auf Grund des Gemeinschaftsrechts Zollfreiheit oder eine zeitweilige vollständige Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt wird, sind lediglich als Erinnerung für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung in der Liste aufgeführt, obgleich diese Zollfreiheit oder Aussetzung unmittelbar und uneingeschränkt für die neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Systems gilt, ausgenommen Irland, das Zölle anwenden darf, die denjenigen entsprechen, die es für die gleichen Waren gegenüber den Mitgliedstaaten außer Großbritannien anwendet.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
14	53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
15	53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
16	53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
17	53.12	Gewebe aus groben Tierhaaren
18	53.13	Gewebe aus Roßhaar
	KAPITEL 54	
19	54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
20	54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	KAPITEL 56	
21	56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt (1)
22	56.02	Spinnkabel (1)
23	56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt (1)
24	56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
25	56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf
	KAPITEL 57	
26	57.05	Hanfgarne
27	57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen: B. andere
28	57.08	Papiergarne
29	57.09	Gewebe aus Hanf
30	ex 57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern
31	57.12	Gewebe aus Papiergarnen

(1) Für die Waren dieser Tarifnummer ist der in Artikel 1 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung vorgesehene gemeinschaftliche Höchstbetrag auf 30 % herabgesetzt.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	KAPITEL 58	
	58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:
32		ex A. mehr als 500 Knoten
33		B. aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01 oder aus Metallfäden
34		ex C. aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder Kokosfasern
	58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:
35		ex A. Teppiche, ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder Kokosfasern
36		B. Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen
37	58.03	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit-Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert
38	58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06
39	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
40	58.07	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen
41	58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert
42	58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv
	KAPITEL 59	
43	59.01	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
44	59.02	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
45	59.03	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen
46	59.05	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
47	59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
48	59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei
49	59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagern aus diesen Stoffen versehen
50	59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe
51	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
52	59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke
53	59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen
54	59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke
55	59.14	Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe
56	59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen
57	59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt
58	59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
	KAPITEL 60	
59	60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren
60	ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als aus Baumwolle
61	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: I. Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
62	60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe): B. andere Waren
	KAPITEL 61	
63	ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle
64	61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
65	61.07	Krawatten
66	61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen
67	61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch
68	61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt
69	61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z.B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel
	KAPITEL 62	
70	62.01	Decken: A. mit elektrischer Heizvorrichtung B. andere: II. aus anderen Spinnstoffen
71	62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: I. gebraucht: a) aus Flachs- oder Sisalgewebe ex b) andere, ausgenommen Gewebe aus Kokosfasern oder Baumwolle
72	ex 62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung, ausgenommen Waren aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder Kokosfasern

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	KAPITEL 63	
73	ex 63.01	Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnummern 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen, außer aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder Kokosfasern
	KAPITEL 64	
74	64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork
75	64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z.B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)
76	64.05	Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall
77	64.06	Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

UNABHÄNGIGE LÄNDER

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangla Desh
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern